

Standortförderungsgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 22. Februar 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2005¹ Kenntnis genommen und erlässt

in Anwendung von Art. 19 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1. Zweck der Standortförderung ist, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons zu erhalten und zu stärken sowie die Wertschöpfung seiner Wirtschaft zu steigern.

Leistungen nach diesem Gesetz dienen insbesondere:

- a) der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und seiner Regionen;
- b) der Erhaltung und der Schaffung von Arbeitsplätzen;
- c) der Erleichterung und Förderung von Kooperation und Innovation;
- d) der Ansiedlung neuer Unternehmen.

Rechtsanspruch

Art. 2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Erlass besteht nicht.

Zusammenarbeit

Art. 3. Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden, den Kantonen, dem Bund, den Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, den regionalen Entwicklungsträgerinnen und -trägern, den Institutionen des Technologietransfers und der Forschung, den Bürgerschaftsinstitutionen, den Verbänden der Sozialpartnerschaft sowie mit weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen und Organisationen zusammen.

II. Leistungen

1. Dienstleistungen

Unterstützung und Initiierung

Art. 4. Der Kanton kann insbesondere folgende Dienstleistungen erbringen:

- a) Begleitung und Beratung von Unternehmen bei deren Gründung und Ansiedlung;
- b) Begleitung von Unternehmen bei deren Entwicklung;

¹ ABI 2005, 2335 ff.

² sGS 111.1.

- c) Initiierung von eigenen Projekten sowie Teilnahme an Projekten von Bund, Kantonen, Regionen, Gemeinden, Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Privaten;
- d) Koordination der Massnahmen von Standortförderungsstellen auf allen Ebenen;
- e) Information über den Wirtschaftsstandort St.Gallen.

2. Finanzhilfen

Voraussetzungen

Art. 5. Finanzhilfen nach diesem Erlass können geleistet werden, wenn:

- a) das Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist;
- b) das Vorhaben erfolgsversprechend und nachhaltig ist.

Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit

Art. 6. Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die Beteiligung an:

- a) Massnahmen des Bundes zur Regionalentwicklung und zur Standortförderung;
- b) Organisationen und Projekten, welche die Standortförderung, überbetriebliche Kooperationen, Innovation und Technologietransfer oder die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zum Hauptzweck haben.

Leistungen zu Gunsten von Unternehmen

Art. 7. Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die langfristige Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Leistungen werden erbracht durch:

- a) Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaften anerkannter Bürgschaftsinstitutionen;
- b) Zinskostenbeiträge;
- c) Beteiligung an Massnahmen des Bundes zur einzelbetrieblichen Förderung.

Voraussetzungen für Finanzhilfen sind:

1. eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines ansässigen Unternehmens oder
2. eine Nachfolgeregelung oder Übernahme oder
3. die Ansiedlung oder Gründung eines Unternehmens.

Zusatzbürgschaften

Art. 8. Die Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaften setzt voraus, dass die Bürgschaftsnehmerin oder der Bürgschaftsnehmer die anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat und die erforderlichen Sicherheiten leistet.

Die Zusatzbürgschaft beträgt höchstens einen Fünftel der vorgängig gewährten Bürgschaft und darf Fr. 100'000.– nicht übersteigen. Für im Verlustfall ausstehende Zinsen und Kosten kann zusätzlich ein anteiliger Betrag in der Höhe eines Fünftels des Betrages der Zusatzbürgschaft, höchstens Fr. 20'000.–, zugesichert werden.

Die Tilgungsfrist für den durch Zusatzbürgschaft gesicherten Kredit darf 15 Jahre nicht übersteigen.

Die Bürgschaftsnehmerin oder der Bürgschaftsnehmer entrichtet der Bürgschaftsinstitution eine Prämie.

Der Kanton kann mit den anerkannten Bürgschaftsinstitutionen Vereinbarungen abschliessen über die Beteiligung an den Verwaltungskosten, die diesen durch die Gewährung von Bürgschaften entstehen.

Zinskostenbeiträge

Art. 9. Zinskostenbeiträge können für Kredite gewährt werden, die nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a und c mit einer Bürgschaft gesichert sind.

Sie werden gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Verhältnis zum benötigten Kredit über zu wenig Eigenkapital verfügt.

Der Zinskostenbeitrag beträgt höchstens die Hälfte der Zinskosten. Wenn das Bundesrecht keine längere Frist vorsieht, kann er für längstens fünf Jahre zugesichert werden.

3. Verfahren

Bedingungen und Befristung

Art. 10. Die Leistungen des Kantons können mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder mit einer Vereinbarung verknüpft werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen und von Leistungen Dritter abhängig gemacht werden.

Finanzhilfen werden befristet.

Auskunftspflicht

Art. 11. Wer um Leistungen nachsucht oder Leistungen erhalten hat:

- a) erteilt die notwendigen Auskünfte;
- b) reicht die erforderlichen Unterlagen und Berichte ein.

Rückerstattung

Art. 12. Finanzhilfen werden mit Zins rückerstattet, wenn:

- a) Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
- b) vereinbarte Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- c) die Finanzhilfen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich wegfallenden Grund erfolgten.

Im Härtefall kann auf die Rückforderung verzichtet werden.

III. Programm

Inhalt

Art. 13. Über die Leistungen nach diesem Gesetz wird ein mehrjähriges Programm erstellt.

Das Programm enthält:

- a) Zielsetzungen und Strategien;
- b) den finanziellen Rahmen;
- c) die Berichterstattung über die mit dem letzten Programm erbrachten Leistungen;
- d) die Wirkungskontrolle.

Finanzierung

Art. 14. Die während der Programmperiode erforderlichen Mittel für Finanzhilfen und für Leistungen Dritter werden in Form eines Sonderkredites nach Art. 52 Abs. 3 StVG bereitgestellt. Ausgenommen sind Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete.

Die laufenden Verpflichtungen aus Bürgschaften nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a und c dieses Erlasses belaufen sich auf höchstens drei Millionen Franken.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15. Der Grossratsbeschluss über den Fond für Wirtschaftsförderung vom 23. August 1979³ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 16. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

³ nGS 14-69 (sGS 573.1).